



Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Penzberg

Sitzung des Stadtrates am 25.04.2017

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

- | | | |
|----|---|------------|
| 8. | 69. Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" der Stadt Penzberg: Erhöhung der Anzahl der Vollgeschosse sowie zur Anhebung der GFZ, Fl. Nrn. 911/6, 911/2, 861/13, 861/14 und 861/15, Karlstr. 16, 18, 20, 20 a, 20 b, Sigmundstr. 5, 7, 7 a, 9 | 3/086/2017 |
|----|---|------------|

1. Vortrag in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 04.04.2017:

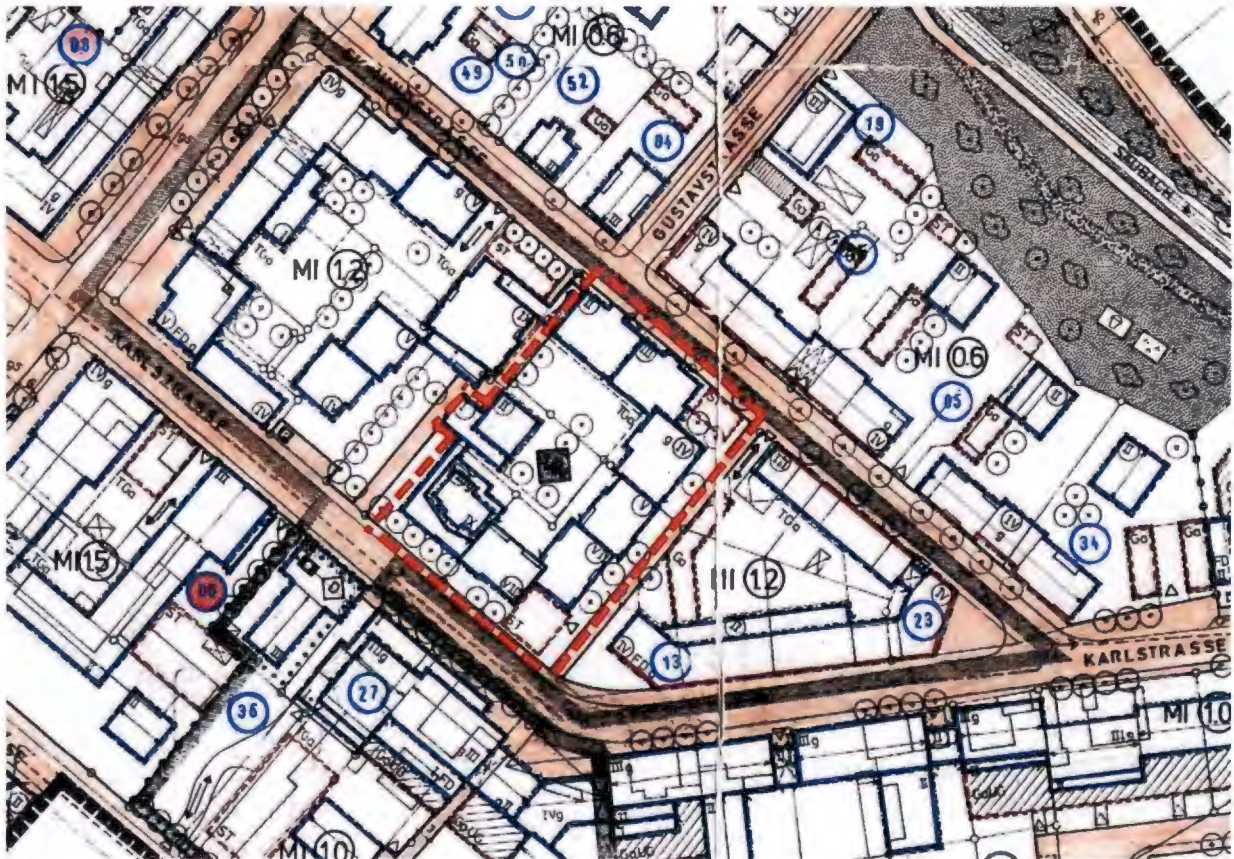
Die Grundstücke Flurnummern 911/6, 911/2, 861/13, 861/14 und 861/15 der Gemarkung Penzberg, Karlstraße 16, 18, 20, 20 a, 20 b, Sigmundstraße 5, 7, 7 a, 9 befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ und sind als Mischgebiet mit einer Geschossflächenzahl von 1,2 bei einer gestaffelten Geschossigkeit von einem Vollgeschoss im Bereich der ehemaligen Bücherei bis zu neun Vollgeschossen im Bereich des Gebäudes Karlstraße 20 festgesetzt.

Im Zuge der erforderlichen Flachdachsanieierung der Gebäude erscheint eine Erhöhung der Anzahl der Vollgeschosse für die ein- bis dreigeschossigen Gebäude Karlstraße 20 a und 20 b, Sigmundstraße 7, 7 a und 9 im Rahmen der innerstädtischen Nachverdichtung sinnvoll. Die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl von 1,2 wird bereits (vor allem im Bereich der mit fünf bis neun Vollgeschossen festgesetzten Grundstücke) erheblich überschritten, so dass eine Erhöhung der Geschossflächenzahl erforderlich ist.

Da die Wohnungen der Gebäude Sigmundstraße 7, 7 a und 9 von der Stadt Penzberg als Seniorenwohnungen nach sozialen Gesichtspunkten vergeben werden, wird die Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung auch nach Änderung des Bebauungsplanes zur Erhöhung der Anzahl der Vollgeschosse sowie der Geschossflächenzahl übererfüllt.

Nachfolgend ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung auf einem Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Altstadtsanierung“ dargestellt.

----- Geltungsbereich 69. Änderung Bebauungsplan Altstadtsanierung



Da die Bebauungsplanänderung der Nachverdichtung der Innenentwicklung dient, kann die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen.

2. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 04.04.2017:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat, die 69. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB anzuordnen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf die Grundstücke Flurnummern 911/6, 911/2, 861/13, 861/14 und 861/15 der Gemarkung Penzberg, Karlstraße 16, 18, 20, 20 a, 20 b, Sigmundstraße 5, 7, 7 a, 9 und ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt.

----- Geltungsbereich 69. Änderung Bebauungsplan Altstadtsanierung



3. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat ordnet die 69. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB an.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf die Grundstücke Flurnummern 911/6, 911/2, 861/13, 861/14 und 861/15 der Gemarkung Penzberg, Karlstraße 16, 18, 20, 20 a, 20 b, Sigmundstraße 5, 7, 7 a, 9 und ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt.



4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Penzberg, 01.06.2017

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin